

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Knapp SPD

und

Antwort

des Finanzministeriums

**Pachtverträge zur Nutzung von Windenergie
auf Landesliegenschaften**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie werden die Verfahren zur Erlangung eines Pacht- bzw. Gestattungsvertrages zur Nutzung von Windenergie auf Landesliegenschaften geregelt?
2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Pacht- bzw. Gestattungsvertrag zur Nutzung von Windenergie auf Landesliegenschaften zu erhalten?
3. Wie wird die Pachtzahlung für solche Verträge gestaltet (landeseinheitlich oder individuell; fix oder ertragsorientiert; pro Anlage oder pro installierter KW-Nennleistung etc.)?
4. Erteilt das Land Gestattungsverträge zur Nutzung von landeseigenen Forstwegen bei der Errichtung von Windkraftanlagen?
5. Falls ja: Unter welchen Bedingungen?
6. Übernimmt das Land im Landesforst Baulasten für Abstandsflächen bei Windkraftanlagen?
7. Falls ja: Unter welchen Bedingungen?

15. 07. 2003

Knapp SPD

Begründung

Die Einschränkung der Windenergienutzung auf so genannte Vorranggebiete entsprechend dem Landesplanungsgesetz ist bereits eine deutliche Behinderung der Windkraftnutzung in Baden-Württemberg. Es werden nun Fälle bekannt, in denen die Forstverwaltung durch Verweigerung von Pachtverträgen, Nutzungsrechten etc. versucht, auch auf in Regionalplänen als Vorranggebiet ausgewiesenen Flächen die Windenergienutzung zu verhindern. Eine landeseinheitliche Regelung über den Umgang mit Nutzungswünschen ist dringend erforderlich.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. August 2003 Nr. 4-2402/2 beantwortet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie werden die Verfahren zur Erlangung eines Pacht- bzw. Gestattungsvertrages zur Nutzung von Windenergie auf Landesliegenschaften geregelt?*
- 2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Pacht- bzw. Gestattungsvertrag zur Nutzung von Windenergie auf Landesliegenschaften zu erhalten?*

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum hat hierzu eine Verfügung an die nachgeordneten Forstbehörden erlassen, in der das Verfahren geregelt ist, soweit es sich um Staatswaldflächen handelt. Danach ist der Abschluss eines Gestattungsvertrags innerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebietes nach § 8 LPlanG bei gleichzeitiger Zustimmung der Standortgemeinde möglich, sofern die Belange des Waldes durch den Bau einer Windkraftanlage bezüglich seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nicht gefährdet werden und alle erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen in Aussicht stehen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes gelegt.

Für die der Verwaltung des Finanzministeriums und seinem nachgeordneten Bereich unterstehenden landeseigenen Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens liegen, soweit dem Finanzministerium bekannt, keine konkreten Anfragen für eine Windenergienutzung vor. Entsprechende Anträge wären bei dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Vermögens- und Hochbauamt einzureichen. Die für die Überlassung von Forstgrundstücken genannten Voraussetzungen gelten sinngemäß.

- 3. Wie wird die Pachtzahlung für solche Verträge gestaltet (landeseinheitlich oder individuell; fix oder ertragsorientiert; pro Anlage oder pro installierter KW-Nennleistung etc.)?*

Die Pachtzahlung für solche Verträge wird individuell pro Anlage innerhalb eines vorgegebenen Rahmens bemessen, welcher sich an der KW-Nennleistung orientiert, möglichst als Kombination mit Festbetrag und Umsatzbeteiligung am Bruttoumsatz aus dem Verkauf des Stroms.

4. Erteilt das Land Gestattungsverträge zur Nutzung von landeseigenen Forstwegen bei der Errichtung von Windkraftanlagen?

5. Falls ja: Unter welchen Bedingungen?

Der Betreiber kann vorhandene Wege des Landes befahren. Die Vergütung hierfür ist im Gestattungsentgelt für die Anlage enthalten. Sofern die Anlage nicht auf Landeseigentum errichtet wird, kann ein gesonderter Gestattungsvertrag in Frage kommen.

6. Übernimmt das Land im Landesforst Baulasten für Abstandsflächen bei Windkraftanlagen?

7. Falls ja: Unter welchen Bedingungen?

Baulasten für Abstandsflächen werden nicht übernommen.

In Vertretung

Hägele

Ministerialdirektor